



**Bundesverband  
Deutscher Versicherungskaufleute e.V., Bonn**

**Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes zur verbesserten steuerlichen  
Berücksichtigung von Vorsorgeaufwendungen (Bürgerentlastungsgesetz  
Krankenversicherung) der Bundesregierung (BT - DR 16/12254)**

Der Bundesverband Deutscher Versicherungskaufleute e. V. (BVK), der die Interessen von ca. 40.000 hauptberuflichen Versicherungsvermittlern wahrnimmt, begrüßt die Absicht der Bundesregierung, die Beiträge zur gesetzlichen und privaten Kranken- und Pflegeversicherung steuerlich stärker zu berücksichtigen als dies im Rahmen der bisherigen Sonderausgabenabzüge möglich war.

Mit dem vorliegenden Gesetzentwurf wird die durch die Beschlüsse des Bundesverfassungsgerichts vom 13. Februar 2008 erforderliche Freistellung des Existenzminimums auch in Bezug auf die Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung umgesetzt. Der Gesetzgeber wird dabei im Hinblick auf die gewählte Umsetzung nicht auf einen bestimmten Umsetzungsweg festgelegt. Vielmehr wird die Möglichkeit offen gelassen, verschiedene Umsetzungsmöglichkeiten in Betracht zu ziehen.

**I.**

Sofern zukünftig im Rahmen einer sachgerechten steuerlichen Behandlung von Aufwendungen zur Kranken- und Pflegeversicherung der Abzug von weiteren Vorsorgeaufwendungen gestrichen werden soll, begegnet diese Vorgehensweise erheblichen Bedenken. Eine solche Vorgehensweise wäre nach unserer Einschätzung zum einen unvereinbar mit dem Grundtenor des Beschlusses des Bundesverfassungsgerichtes, wonach das Existenzminimum grundsätzlich steuerfrei zu stellen ist. Zu berücksichtigen wäre darüber hinaus auch, dass auch die sogenannten „weiteren Vorsorgeaufwendungen“ zur Absicherung von existenziellen Lebensrisiken der Versicherungsnehmer / Steuerzahler bzw. seiner Familie dienen. Ein ersatzloser Wegfall der steuerlichen Berücksichtigung dieser Vorsorgeaufwendungen könnte gegen das Leistungsfähigkeitsprinzip verstoßen und folglich verfassungsrechtlich bedenklich sein.

In der aktuellen Fassung des § 10 Abs. 4 EStG bezieht sich der steuerliche Höchstbetrag gemäß § 10 Abs. 1 Nr. 3 EStG auf insgesamt sieben verschiedene Versicherungen. Aus dem Gesetz geht allerdings nicht klar hervor, welcher Bestandteil davon für die hier in der Diskussion stehenden Kranken- und Pflegeversicherungsaufwendungen veranschlagt ist. Hier mahnt das Bundesverfassungsgericht eine höhere Transparenz bei der Gestaltung eines Höchstbetrages an: „bei der Neuordnung des Abzugs von Sonderausgaben ist klarzustellen, welcher Anteil eines Höchstbetrages ausschließlich oder vorrangig für existenznotwendige Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträge zur Verfügung steht.“

Durch das Bundesverfassungsgericht wurde ein klarer Auftrag an den Gesetzgeber formuliert, bis zum 01.01.2010 eine grundrechtskonforme Regelung zu erlassen. Eine solche Regelung wäre aus unserer Sicht nur dann verfassungskonform ausgestaltet, wenn zukünftig die Beiträge zu z. B. Haftpflicht-, Arbeitslosen-, Berufsunfähigkeits- und Unfallversicherung auch weiterhin steuerlich abzugsfähig wären. Dabei ist nicht zu beanstanden, dass sich die steuerliche Freistellung an den Beiträgen und Leistungen der gesetzlichen Versicherungen orientiert. Soweit allerdings darüber hinaus gehende Leistungen im Rahmen bestimmter Kriterien ebenfalls einer steuerlichen Abzugsfähigkeit unterliegen sollen, wäre hier genau zu prüfen, welche Beiträge dies sind.

Soweit z. B. Arbeitnehmer betroffen sind, wäre die Kürzung von Beiträgen um den für die Finanzierung des Krankengeldes geltenden Beitragsanteil noch nachvollziehbar. Im Krankheitsfall gilt für Arbeitnehmer ein Anspruch auf eine sechswöchige Lohnfortzahlung durch den Arbeitgeber, bevor Krankengeld von der gesetzlichen Krankenversicherung gezahlt wird. Ähnliche Regelungen gibt es jedoch für selbständig tätige Gewerbetreibende nicht. Diese müssen ihr Krankheits- und Verdienstauffallrisiko in vollem Umfang selbst tragen. Ab 01.01.2009 entfällt für freiwillig gesetzlich versicherte Selbständige der Anspruch auf Krankengeld. Der Gesetzentwurf argumentiert in seiner Begründung damit, dass das Krankengeld auf der Vermögensebene des Steuerpflichtigen wirke und nicht im Bereich des Existenzminimums und daher auch die entsprechende Absicherung nicht steuerabzugsfähig sei.

Die hier angedeutete unterschiedliche Situation von Arbeitnehmern und selbständig Tätigen sollte nach unserer Einschätzung nicht dazu führen, dass im Bereich der Grundsicherung die steuerliche Abzugsfähigkeit gewährleistet ist, bei Selbständigen hingegen der Vermögensaspekt überwiegt und sich insoweit eine steuerliche Abzugsfähigkeit verbietet. Es wäre nach unserer Einschätzung daher sinnvoller, zumindest im Rahmen pauschalierter Beträge eine steuerliche Abzugsfähigkeit der entsprechenden Beiträge von Selbständigen sicherzustellen.

## II.

Der BVK begrüßt im übrigen die in der Stellungnahme des Bundesrates vorgeschlagenen Änderungen im Rahmen des Bürgerentlastungsgesetzes. Insbesondere die in Teilbereichen angesprochene Kompliziertheit des Steuerrechts und die Komplexität von Sonderausgabenabzügen im Rahmen von Vorsorgeaufwendungen muss einer einfachen

Handhabung zugeführt werden. Soweit die Forderungen des Bundesrates in seiner Stellungnahme vom 3.4.2009 über das konkrete Vorhaben der Bundesregierung hinausgehen und auch andere Bereiche des Steuerrechts betreffen, kann diesen Forderungen nur zugestimmt werden. Dies betrifft z.B. auch die im Zusammenhang mit der derzeitigen Wirtschaftskrise gegebenen Hinweise auf die Aufnahme einer Sanierungsklausel in das Körperschaftssteuergesetz.

Auch die in der Stellungnahme angesprochenen datenschutzrechtlichen Probleme beim Zusammentragen größerer Datenmengen im Bereich der Altersvorsorge werden vom BVK geteilt. Es muss jeweils das berechtigte Interesse des Schutzwürdigen an der Geheimhaltung sensibler Daten gewährleistet sein.

Angesichts der Komplexität der steuerrechtlichen Fragestellungen haben wir uns in unseren Anmerkungen lediglich auf die unseren Berufsstand unmittelbar betreffenden Auswirkungen beschränkt. Wir bitten daher um Verständnis dafür, dass wir uns zu weitergehenden steuerlichen Einzelfragen nicht geäußert haben.

Bonn, 17.04 2009

i.A.  
Hubertus Münster  
-Rechtsanwalt-